

Postanschrift: **NABU** • D-10108 Berlin, Germany

European Commission

Mr. Janez POTOČNIK

Environment Commissioner

B-1049 Brussels

Belgium

Feedback requested to:

Dr. Benjamin Bongardt

NABU e.V.

Telefon +49 30 284984-1610

Telefax +49 30 284984-3610

benjamin.bongardt@nabu.de

Maria Elander

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Telefon +49 30 2400867-41

Telefax +49 30 2400867-19

elande@duh.de

Fax: +32 2 298 82 88

Berlin, 27. April 2012

Deutsche Umweltverbände (DNR, NABU, BUND, DUH, bfub) weisen auf nicht-europarechtskonforme Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) durch die Bundesrepublik Deutschland hin.

Folgebrief zum gemeinsamen Schreiben deutscher Umweltverbände vom 30.05.2011.

Sehr geehrter Herr Kommissar Potočnik,

die unterzeichnenden deutschen Umweltverbände sind der Überzeugung, dass das zum 01. Juni 2012 in Kraft tretende Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht den Vorgaben der Abfallhierarchie aus Artikel 4, Absatz 1 und 2 der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) entspricht. Wir kommen zu diesem Schluss, weil das beschlossene Gesetz in § 8, Absatz 3 festsetzt, dass die energetische (sonstige) Verwertung von heizwertreichen Abfällen mit der stofflichen Verwertung gleichrangig ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich die Abfallströme, die durch eine Rechtsverordnung reglementiert sind. Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt kritisch zu prüfen und ggf. als Hüterin der Europäischen Verträge entsprechend zu handeln. Wir bitten Sie auch, uns die Ergebnisse Ihrer Prüfung zukommen zu lassen und

German Environmental NGOs (DNR, NABU, BUND, DUH, bfub) point out that the Federal Republic of Germany hasn't properly implemented the Waste Framework Directive (2008/98/EG)

Follow-up letter to our correspondence to the European Commission from 30/05/2011

Dear Commissioner Potočnik,

we, the undersigning German Environmental Non-Governmental Organisations, believe that the recently agreed German Federal Waste Law (Kreislaufwirtschaftsgesetz, abbreviated KrWG, coming into force 01/06/2012) is not in accord with the waste hierarchy (Article 4, Paragraph 1 and 2 of the Waste Framework Directive, 2008/98/EC). We come to this conclusion because the KrWG puts energy (other) recovery of waste with high calorific value on a level with recycling and preparation for reuse (see § 8, paragraph 3). Only specific waste streams with existing specific German legal Regulations (e.g. batteries) could be excepted from this general equal ranking. We ask the European Commission as keeper of the Treaties to check the potential unconformities of the KrWG with EU law.

uns über die von Ihnen ggf. ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der EU-konformen Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in Deutschland zeitnah zu informieren.

Am 29. Februar 2012 hat die deutsche Bundesregierung das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit wird dieses am 1. Juni 2012 in Kraft treten. Damit wollte die Bundesregierung die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien umsetzen. Die Europäische Kommission ist von der Bundesregierung im März 2011 davon in Kenntnis gesetzt worden. Die deutschen Umweltverbände haben sich mit Schreiben vom 30. Mai 2011 an das Generaldirektorat Umwelt der Europäischen Kommission gewandt und auf die nicht europarechtskonforme Umsetzung der Abfallhierarchie hingewiesen.

Im Zuge des Notifizierungsverfahrens hat die Europäische Kommission die Mitteilung 303 (Mitteilung der Kommission - SG(2011) D/51545, Richtlinie 98/34/EG, Notifizierung: 2011/0148/D) am 29. Juni 2011 an die deutschen Behörden übermittelt. Darin fordert die Kommission unter Punkt b) Abfallhierarchie „die deutschen Behörden auf, § 7 und § 8 des notifizierten Gesetzentwurfs zu überarbeiten, um das in der Richtlinie 2008/98/EG vorgesehene Konzept der Abfallhierarchie besser widerzuspiegeln“. Diese Aufforderung bezieht sich inhaltlich darauf, dass die EU-Kommission Zweifel an der allgemeinen Annahme der Bundesrepublik Deutschland hat, dass der in der Abfallrahmenrichtlinie geforderte Lebenszyklusansatz erfüllt ist, wenn ein Abfallstrom einen Heizwert von mehr als 11000 kJ/kg aufweist. Denn in dem Fall geht das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz davon aus, dass die energetische mit der stofflichen Verwertung gleichrangig ist.

We also ask the European Commission to inform us about the results of the evaluation and about the measures taken in this issue.

The German Federal Government has passed the “Recycling and Waste Legislation Reform Act” (Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts - Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG). It was published on 29/02/2012 in the Federal Law Gazette (Bundesgesetzblatt) and will enter into force on 01/06/2012. With the KrWG, the German Federal Government intends to transpose the Waste Framework Directive 2008/98/EC (WFD) into German law and has notified the European Commission in March 2011 accordingly. In a letter to the European Commission (DG Environment) from 30/05/2011, German Environmental NGOs have already expressed their concern that the transposition of the waste hierarchy in the KrWG (notified draft from 28/03/2011) is not in accordance with EU legislation.

The European Commission sent the Communication 303 (Communication from the Commission – SG(2011) D/51545, 98/34/EG Directive, Notification: 2011/0148/D - S20E) to the German Federal Government on 29/06/2011. In this communication, the Commission calls the German authorities to revise the notified law (draft) to better reflect the concept of the waste hierarchy in the WFD. The Commission expressed doubts regarding the general assumption that the life-cycle thinking required by the WFD in order to deviate from the waste hierarchy is sufficiently reflected for waste streams with a calorific value higher than 11000 kJ/kg. For such waste streams the KrWG generally assumes that recycling and energy (other) recovery have the same ecological impacts.

According to the European Commission, the criterion calorific value in the KrWG (in the draft from 28/03/2011) does not reflect one certain waste stream, but rather a range of different waste

Das Kriterium des Heizwertes stellt nach Ansicht der Kommission eine allgemeine Kennzeichnung vieler verschiedener Abfallströme dar. Dies ist vom deutschen Gesetzgeber durch neue Formulierungen nicht widerlegt worden. Gemäß § 8 im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz können Besitzer bzw. Erzeuger von Abfällen – unabhängig von der im § 6 Absatz 1 eingeführten, fünfstufigen Abfallhierarchie – frei wählen, ob die Verwertung energetisch oder stofflich geschieht. Denn § 8 suggeriert für alle Abfallströme, die keiner Rechtsverordnung unterliegen, dass alle drei Verwertungsverfahren (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) bei einem Heizwert über 11000 kJ/kg gleichrangig sind. Die in § 8, Absatz 2 eingeführte Konzept der Nutzungskaskade bezieht sich ausschließlich auf Abfälle, die Rechtsverordnungen unterliegen, so dass auch dadurch nicht die Hierarchie und der Lebenszyklusansatz aus der Abfallrahmenrichtlinie gestärkt wurden. Die Nutzungskaskade ist jedoch nicht juristisch definiert. Dadurch wird es sehr wahrscheinlich sein, dass das Heizwertkriterium auch für durch Rechtsverordnungen reglementierte Abfallströme angewendet wird. In Deutschland fallen lediglich einzelne Abfallarten unter besondere Rechtsverordnungen. Ein Großteil der anfallenden Abfälle, z.B. Industrie und Gewerbeabfälle, würden in Zukunft nach dem oben aufgeführten, undifferenzierten Kriterium des Heizwertes nach Kreislaufwirtschaftsgesetz beurteilt werden müssen.

Nach Auffassung der hier unterzeichnenden Umweltverbände sind die in der Mitteilung 303 geäußerten Zweifel gerechtfertigt und hätten für die Bundesrepublik Grund sein müssen, den Gesetzestext im Sinne der der Europäischen Kommission zu überarbeiten. Dies ist hinsichtlich der vorgeschriebenen Rangfolge der Verwertungsmaßnahmen jedoch nicht geschehen, wie die angehängte Tabelle zeigt. Nach wie vor gilt die ausschließliche Erfüllung des oben erwähnten Heizwertkriteriums für alle Abfälle, für die es keine

streams. Regardless, Germany has not changed the wording in the final text of the KrWG. According to §8 KrWG, a waste holder is – independently from the five step hierarchy introduced in §6, paragraph 1 KrWG – free to choose among the treatment options “preparing for reuse”, “recycling” or “other recovery, e.g. energy recovery”. §8 KrWG implies that these three waste treatment options are coequal for all waste streams that have a calorific value higher than 11000 kJ/kg and do not underlie specific regulations. The obligation to treat waste along a “cascade of use” introduced in §8, paragraph 2 only applies for waste streams that underlie specific regulations. Thus, this “cascade of use” neither strengthens the waste hierarchy, nor the life-cycle thinking approach stipulated by the WFD. Furthermore, there is no legal definition of the “cascade of use”. As a result, there is a high risk that the calorific value as a single criterion to be able to deviate from the five step waste hierarchy will also be applied for regulated waste streams. This particularly applies when regulated waste streams underlie lower recycling requirements than are achievable in practice (i.e. not utilized recycling potentials). In Germany only certain waste streams underlie special legal Regulations (regarding recycling). The above mentioned, undifferentiated criterion “calorific value” would (according to KrWG) apply for a major part of the generated waste streams, e.g. industrial and commercial wastes within the municipal solid waste.

In our view, the doubts of the European Commission in the Communication 303 regarding the proper implementation of the waste hierarchy are justified and should have been reason for changes in the draft law accordingly. This was, however, not carried out regarding the priority order of the different waste treatment options. This is shown in the table attached to this letter (extracts of the KrWG). The calorific value higher than 11000 kJ/kg still poses the single criterion for defining “preparing for reuse”,

gesonderte Rechtsverordnung gibt, als Gleichstellung aller drei Verwertungsverfahren. Dies würde in der Praxis bedeuten, dass beispielsweise auch grafische Papiere und Kunststoffe in Deutschland verbrannt (energetisch verwertet) statt recycelt werden dürften. Gleichermaßen würde etwa wiederverwendbarer Sperrmüll energetisch verwertet, statt zur Wiederverwertung vorbereitet. Dies ist weder im Sinne der Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie, noch der europäischen Ziele der effizienteren Ressourcennutzung und erhöhten Ressourceneffizienz.

Wir bitten Sie aus diesen Gründen, die mangelhafte Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie durch das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht zu akzeptieren und durch entsprechende Maßnahmen notwendige Änderungen bei der Bundesrepublik Deutschland zu erwirken.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Röscheisen
Generalsekretär [Secretary-General]
Deutscher Naturschutzrings e.V. (DNR)



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer [Managing Director]
Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)



Raymond Krieger
Geschäftsführer [Chief Executive Officer]
bfub e.V.

“recycling” and “other recovery, e.g. energy recovery” as equal treatment options for all waste streams without specific regulations. In practice, this could result in increased incineration (energy recovery) of certain waste streams in Germany (e.g. paper, cardboard and plastics). Likewise, bulky wastes would most likely be incinerated instead of prepared for reuse or recycled. This is neither in line with the regulations in the WFD, nor with the European targets for increased resource efficiency.

Against this background we ask you to not accept the improper implementation of the waste hierarchy in the KrWG and to obtain changes to the KrWG by imposing adequate measures against the Federal Republic of Germany.

For further information, please contact us.

Best regards



Leif Miller
NABU-Bundesgeschäftsführer
[Chief Executive Officer]



Olaf Band
Bundesgeschäftsführer Politik und
Kommunikation [Chief Executive Officer]
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

Table 1: BEISPIELE DAFÜR, DASS DIE ANWENDUNG DES HEIZWERTKRITERIUMS IN DEUTSCHLAND DAZU FÜHRT, DASS WIEDERVERWENDBARE BZW. RECYCELBARE ABFALLSTRÖME DER SONSTIGEN, MEIST ENERGETISCHEN VERWERTUNG ZUGEFÜHRT WERDEN.

Kunststoffabfälle jeglicher Art. In Deutschland werden 55 Prozent (1,4 Mio. Tonnen) der Kunststoffabfälle in kommunalen Müllverbrennungsanlagen, privaten Ersatzbrennstoffkraftwerken oder als Brennstoff in konventionellen Kraftwerken verbrannt. Zwischen 2007 und 2009 ist allein der Anteil der Kunststoffabfälle, die zu Ersatzbrennstoffen aufbereitet werden von 400.000 Tonnen auf 1,1 Mio. Tonnen angestiegen. Insgesamt werden 22 Prozent aller Kunststoffabfälle zu EBS verarbeitet. EBS aus Kunststoffen müssen hochwertig, also von Schadstoffen entfrachtet und vorsortiert sein und sind damit auch für die stoffliche Verwertung grundsätzlich geeignet. Dagegen stagniert die werkstoffliche Verwertung von Kunststoffen in Deutschland. [1]

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (HMG), die weniger stark als Haushaltsabfälle nach Verpackungen, Papier, Holz, etc. getrennt und getrennt gesammelt werden. Die qualitativ nicht-hochwertige Behandlung in Gewerbeabfallsortieranlagen führt dazu, dass diese Abfälle in die energetische Verwertung gelangen, obwohl sie als Teil des Siedlungsabfalls ähnliche Zusammensetzung und damit Recyclingpotenziale, wie Haushaltsabfälle aufweisen.

Für **heizwertreiche Fraktionen aus Mechanisch-Biologischen-Anlagen** (oder ähnlichen Behandlungsanlagen für Restabfälle) ist die Situation mit der der HMG vergleichbar.

Für **Sperrmüll** wird in Deutschland die Verwertungsoption „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ nicht ausreichend verfolgt, weil dieser heizwertreiche Abfallstrom durch die Regelung in die kostengünstigere energetische Verwertung gelenkt wird.

Die **Shredderleichtfraktion** (Kunststoffe, wie ABS, PU, Mischkunststoffe) aus Metallschredderanlagen (größtenteils Altfahrzeug- und Elektrogerätesorgung) weist hohe Heizwerte auf, ist aber schadstoffbelastet. [4] Da die vierte Stufe der EU-Abfallhierarchie nicht nur die energetische, sondern auch die übrige sonstige Verwertung umfasst, verhindert das Heizwertkriterium die weitere Sortierung der Shredderleichtfraktion. Mit der weiteren Sortierung wird eine weitere stoffliche Trennung und werkstoffliche Verwertung der enthaltenen Abfälle vollzogen.

Für **weitere heizwertreiche Abfallströme**, die je nach Marktlage recycelt oder energetisch verwertet werden können: Altöl, Lösemittel, Altreifen, produktionsspezifischer Gewerbeabfall [6]

Tabelle 2: HEIZWERTE AUSGEWÄHLTER ABFALLSTRÖME		
Abfallstrom	Heizwert in kJ / kg	Heizwert des aus dem Abfallstrom generierten Ersatzbrennstoffs In kJ / kg
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (reich an Papier, Pappe, Karton) [2]	11.200	21.200
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (reich an Kunststoffen) [2]	11.800	23.300
Restabfall (z.B. aus MBA) [2]		17.400 - 21.600
Sperrmüll [2]	10.500 - 16.800	19.400
Kunststoffe [3]	18.000 – 36.500	
Teppiche [3]	10.500 - 16.800	
Textilien [3]	11.100 - 13.100	
Zerkleinerter Gewerberestmüll [3]	15.000 - 25.000	
Getrennt gesammeltes Papier/Pappe aus Haushalten oder aus dem Gewerbe [5]	11.400 – 14.100	
Holz (z.B. Paletten/Steigen) [3]	13.500 - 14.600	
<p>[1] consultic Marketing und Industrieberatung GmbH 2009: Produktion, Verarbeitung und Verwertung von Kunststoffen in Deutschland 2009</p> <p>[2] UBA 2007: Behandlungsalternativen für klimarelevante Stoffströme</p> <p>[3] Umwelt- und Energie-Consult München 1995: Gewerbeabfallsichtung für die Stadt und den Landkreis München.</p> <p>[4] UBA 2007: Potentialanalyse der deutschen Entsorgungswirtschaft</p> <p>[5] Gallenkemper et al. 1994: Getrennte Sammlung von Wertstoffen des Hausmülls - Abfallwirtschaftliche Grundlagen und ausgewählte Verfahren der getrennten Sammlung.</p> <p>[6] Bifa 1997: Studie über die energetische Nutzung der Biomasseanteile in Abfällen</p>		

Tabelle 3: VERGLEICH DER §§ 6 BIS 8 DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZES

(LINKS: NOTIFIZIERTE VERSION; RECHTS: ENDGÜLTIGE VERSION)

Änderungen gegenüber der notifizierten Version des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind gelb hinterlegt worden.

<i>Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (versandt von den deutschen Behörden zur Notifizierung bei der EU-Kommission am 30. März 2011)</i>	<i>Kreislaufwirtschaftsgesetz (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 29. Februar 2012)</i>
<p>§ 6</p> <p>Abfallhierarchie</p> <p>(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung. <p>(2) Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erwartenden Emissionen, 2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen, 3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie 4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten. 	<p>§ 6</p> <p>Abfallhierarchie</p> <p>(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung. <p>(2) Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erwartenden Emissionen, 2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen, 3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie 4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.

§ 7**Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft**

(1) Die Pflichten zur Abfallvermeidung richten sich nach § 13 sowie den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 24 und 25 erlassen worden sind.

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 am besten gewährleistet. Der Vorrang gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(3) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

§ 8**Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen**

(1) Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 hat diejenige der in § 6 Absatz 1

§ 7**Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft**

(1) Die Pflichten zur Abfallvermeidung richten sich nach § 13 sowie den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 24 und 25 erlassen worden sind.

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 am besten gewährleistet. Der Vorrang gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(3) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

§ 8**Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen**

(1) Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 hat diejenige der in § 6 Absatz 1

<p>Nummer 2 bis 4 genannten Verwertungsmaßnahmen Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien am besten gewährleistet. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen. Bei der Ausgestaltung der nach Satz 1 oder 2 durchzuführenden Verwertungsmaßnahme ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben. § 7 Absatz 4 findet auf die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Abfallarten auf Grund der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorrang oder Gleichrang einer Verwertungsmaßnahme zu bestimmen und 2. Anforderungen an die Hochwertigkeit der Verwertung festzulegen. <p>(3) Soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegt wird, ist anzunehmen, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 gleichrangig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11 000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt.</p>	<p>Nummer 2 bis 4 genannten Verwertungsmaßnahmen Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien am besten gewährleistet. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen. Bei der Ausgestaltung der nach Satz 1 oder 2 durchzuführenden Verwertungsmaßnahme ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben. § 7 Absatz 4 findet auf die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Abfallarten auf Grund der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorrang oder Gleichrang einer Verwertungsmaßnahme und 2. Anforderungen an die Hochwertigkeit der Verwertung. <p>Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass die Verwertung des Abfalls entsprechend seiner Art, Beschaffenheit, Menge und Inhaltsstoffe durch mehrfache, hintereinander geschaltete stoffliche und anschließende energetische Verwertungsmaßnahmen (Kaskadennutzung) zu erfolgen hat.</p> <p>(3) Soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegt wird, ist anzunehmen, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 gleichrangig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt. Die Bundesregierung überprüft auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 31. Dezember 2016, ob und inwieweit der Heizwert zur effizienten und rechtsicheren Umsetzung der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 noch erforderlich ist.</p>
--	---